Simon Marik

0968825 – A 190 884 313

LV-Leiter: Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Oliver Rathkolb

Die Restitution arisierter Kunst und Liegenschaften

Fragestellungen und Themen der Zeitgeschichte Kunst- & Kulturpolitik im Nationalsozialismus und die Folgen

Inhaltsverzeichnis

[1 Einleitung 2](#_Toc499481413)

[2 Restitutionsgesetze 3](#_Toc499481414)

[2.1 Rückstellungsgesetze 3](#_Toc499481415)

[2.2 Restitutionsverhandlungen 4](#_Toc499481416)

[2.3 Kunstrückgabegesetz 5](#_Toc499481417)

[3 Enteignungen 6](#_Toc499481418)

[3.1 Spielsachen von Kindern 6](#_Toc499481419)

[3.2 Kunst 7](#_Toc499481420)

[3.3 Wohnungen und Häuser 9](#_Toc499481421)

# 1 Einleitung

Im Zuge des Zweiten Weltkriegs, der NS-Verfolgung der Juden im Deutschen Reich und während der Besatzungszeit fand ein Kunstraub in einem bisher nicht gekannten Ausmaß statt. Die vorwiegend völkerrechtliche Debatte um die Rückführung der Beutekunst aus der Russischen Föderation und seinen Nachbarstaaten nach Österreich und Deutschland ist bis heute weitgehend ungelöst. Internationale Konferenzen in London, Washington und Vilnius haben im Hinblick auf die Restitution von Kulturgütern aus jüdischem Besitz Empfehlungen und Absichtserklärungen der sogenannte „soft law“ für den Umgang mit diesem zivilrechtlich geprägten Problem formuliert. In Österreich sowie in Deutschland ist man ausweislich der Gemeinsamen Erklärung von Bund, Länder und Gemeinden bemüht, faire und gerechte Lösungen im Rahmen der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter aus öffentlichem Besitz zu finden.[[1]](#footnote-1)

Die Frage der Raubkunst bekam eigentlich erst wieder im Laufe des Jahres 1996 neuen Auftrieb, als die Frage der nachrichtenlosen Vermögen der Opfer der Judenverfolgung international völlig neu thematisiert wurde. Mit der Öffnung von neuen Aktenbeständen in den verschiedenen nationalen Archiven konnte sich die Forschung mit den sich stellenden Fragen ausführlich beschäftigen. Die Verhandlungen Deutschlands mit der Sowjetunion über die Rückerstattung von Kunstwerken, die während oder nach dem Krieg verschollen waren oder unrechtmäßig weggenommen worden waren, ist nur ein Beispiel dafür, dass man bereits nach dem Krieg versuchte, die rechtmäßigen Eigentümer neu zu lokalisieren und die Eigentumsverhältnisse, wie sie vor dem Krieg herrschten, so gut als möglich wiederherzustellen. Zahlreiche jüdische, österreichische und deutsche Organisationen kümmern sich heute um den Verbleib von Kulturgütern und die Suche nach Kulturschätzen wie zum Beispiel dem Bernsteinzimmer ist auch heute noch voll im Gange.[[2]](#footnote-2)

In dieser Seminararbeit möchte ich mich im Weiteren mit mehreren Aspekten dieser Kulturgüterrückführungen näher befassen. Somit sollen mehrere Restitutionskategorien, welche sonst normalerweise nicht im Fokus stehen hier ins Zentrum gerückt werden. In diesem Sinne sollen im ersten Teil der Arbeit die Restitutionsgesetze anhand der Rückstellungsgesetze, Restitutionsverhandlungen und dem Kunstrückgabegesetz näher erläutert werden und anschließend im zweiten Teil Enteignungen anhand diverser Beispiele wie Kinderspielsachen, Wohnungen oder Kunst näher beleuchtet und untermalt werden.

# 2 Restitutionsgesetze

## 2.1 Rückstellungsgesetze

Nach dem Kriegsende im Jahre 1945 berief sich Österreich vorerst auf den Opfer-Status der Moskauer Deklaration[[3]](#footnote-3) von 1943 und lehnte somit jegliche Verantwortung für die Gräueltaten der Nationalsozialisten ab. Insgesamt wurden nach Kriegsende bis 1949 sieben Rückstellungsgesetze erlassen, welche vor allem die privatrechtlichen Aspekte der Rückgabe arisierter Güter behandelten.

Das Erste, das Zweite sowie insbesondere das dritte Rückstellungsgesetz, stellten die wohl wichtigsten Gesetze zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften dar. Das erste Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946 betraf das vom Deutschen Reich entzogene und nach 1945 in der Verwaltung der Republik Österreich oder der Bundesländer befindliche Vermögen. Das zweite Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947 behandelte wiederum das im Eigentum der Republik befindliche entzogene Vermögen. Das dritte Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947 umfasste schlussendlich das in privatem Besitz befindliche, zwischen 1938 und 1945 entzogene Vermögen und jene Fälle, die nicht durch das 1. und 2. Rückstellungsgesetz geregelt werden konnten. Der größte Teil der Rückstellungsverfahren fiel allerdings unter das dritte Rückstellungsgesetz. Die vier weiteren Rückstellungsgesetze regelten die Rückstellung entzogener Rechte, wie zum Beispiel Gewerberechte, Ansprüche aus Dienstverhältnissen oder ähnlichem. Mietrechte wurden allerdings nicht restituiert.[[4]](#footnote-4)

Das dritte Rückstellungsgesetz aus dem Jahre 1947 bildete das Kernstück der Rückstellungsgesetzgebung, da es das umfangreichste Regelungswerk enthielt. Es beinhaltete vor allem vielerlei Vergleiche, Anerkenntnisse und Verzichte. Jedoch sahen all diese Gesetze eine Rückgabe nur in bestimmten Fällen vor und daher wurden nur sehr wenige Opfer entschädigt. Viele enteignete Güter waren einfach verschwunden und blieben lange Zeit verschollen. Außerdem hatten die Rechtssätze der Rückstellungsgesetze keine wirkliche Systematik vorzuweisen.[[5]](#footnote-5)

## 2.2 Restitutionsverhandlungen

Die offiziellen Verhandlungen von Österreich mit den jüdischen Organisationen begann im Jahre 1953, woraufhin ein erster Hilfsfond beschlossen wurde.

Die zweite Verhandlungsphase begann nach dem Abschluss des Staatsvertrages, wobei vorwiegend über die Interpretation des Artikels 26 im Staatsvertrag verhandelt wurde.[[6]](#footnote-6) Viele Forderungen der jüdischen Organisation wie beispielsweise die Wiederherstellung von Miet- und Pensionsrechten blieben allerdings unerfüllt.[[7]](#footnote-7)

Im Zentrum dieser Verhandlungen stand vor allem die Wichtigkeit um die Definition von Restitution. Die Definition sollte sich dabei über die geplante Politik äußern und Abgrenzungen vornehmen. Aus diesem Grund war es sehr schwierig, einen gemeinsamen Konsens zwischen den vier Siegermächten zu finden. Vor allem durch die sowjetische Delegation, welche jegliche Restitutionsbemühungen blockierte, kam man nur sehr schleppend in dieser Causa voran. Ihnen war vor allem zu Beginn eine Einigung über die Definition des Begriffes „Restitution“ wichtig. Aufgrund dieser sowjetischen Einwände, bekam das sogenannte „Reperations, Deliveries and Restitution Directorate“ die Aufgabe, neben der Ausarbeitung eines interimistischen Planes auch einen Vorschlag für eine Definition des Begriffes „Restitution“ auszuarbeiten. Das Finden einer akzeptablen Definition stellte für die Kommission die wohl größte Herausforderung dar, da vor allem die Erfassung sämtlicher Restitutionskategorien einen horrenden Aufwand ausmachte.[[8]](#footnote-8)

Die schlussendliche Definition des Begriffes „Restitution“ wurde am 21. Januar 1946 in Berlin durch den Alliierten Kontrollrat genehmigt.[[9]](#footnote-9) Im Folgenden ist die Originalfassung in englischer Sprache angegeben, welche ausdrücklich auf der Londoner Erklärung von 1943 beruhen soll:

*“Definition of the Term “Restitution”:*

1. *The question of restitution of property removed by the Germans from Allied countries must be examined, in all cases, in light if the Declaration of January 5th, 1943.*
2. *Restitution will be limited, in the first instance, to identifiable goods which existed at the time of occupation of the country concerned and which have been taken by the enemy by force from the territory of the country. Also falling under measures of restitution are identifiable goods produced during the period of occupation and which have been obtained by force. All other property removed by the enemy is eligible for restitution to the extent consistent with reparations. However, the United Nations retain the right to receive from Germany compensation for this other property removed as reparations.*
3. *As to goods of a unique character, restitution of which is impossible, a special instruction will fix the categories of goods which will be subject to replacements and the condition under which such goods could be replaced by equivalent objects.*
4. *Relevant transportation expenses within the present German frontiers and any repairs necessary for proper transportation including the necessary manpower material and organization are included in restitutions. Expenses outside Germany are borne by recipient country.*
5. *The Control Council will deal on all questions of restitution with the Government of the country from which the objects were looted.” [[10]](#footnote-10)*

## 2.3 Kunstrückgabegesetz

Erst im Jahre 1998 begann mit dem Kunstrückgabegesetz[[11]](#footnote-11)und der sogenannten Provenienz-Forschungskommission beim Denkmalamt die Bestandsdurchsicht auf im Nationalsozialismus entwendete Güter, die nicht rückgestellt wurden.[[12]](#footnote-12)

2009 wurde dieses Gesetz noch einmal geändert, was die Tatsache bestätigt, dass die Restitution bis heute nicht beendet ist.

Auf der Webseite des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramtes kann man die zuletzt 2009 geänderte „Gesamte Rechtsvorschrift für Kunstrückgabegesetz“ komplett ansehen. In besagter Rechtsvorschrift mit dem Langtitel „Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG)“, wird die gesamte rechtliche Lage rund um die Kunstrückgabe in sieben verschiedenen Paragraphen gegliedert, welche nun kurz aufgezählt werden sollen:[[13]](#footnote-13)

*§1. Rückgabefähige Gegenstände*

*§2. Übereignung der Gegenstände*

*§3. Beirat*

*§4. Ausnahmen vom Denkmalschutzgesetz*

*§4a. Kommission für Provenienzforschung*

*§5. Abgabenbefreiung*

*§6. Vollziehungsklausel [[14]](#footnote-14)*

Diese Rechtsvorschrift beschäftigt sich allerdings nur mit jenen Kunstgütern, welche lediglich innerhalb Österreichs zwischen 1938 und 1945 verloren gegangen sind. Ergänzend ist nämlich darauf hinzuweisen, dass der Verlust von Kunstwerken außerhalb Österreichs generell als nicht einschlägiger Rückgabetatbestand angesehen wird und ein Rückübereignungsbegehr in jedem Fall abzulehnen wäre. Das Kunstrückgabegesetz verweist in §1 Abs. 1 Nr. 2 auf das Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946, welches ausschließlich bei Veräußerungsgeschäften in Österreich bzw. nach dem Anschluss an das Deutsche Reich in Deutschland Anwendung findet.[[15]](#footnote-15)

# 3 Enteignungen

## 3.1 Spielsachen von Kindern

Beim Stichwort „Arisierung“ denkt man zuerst an enteignetes Vermögen erwachsener Personen, vordergründig an das, der jüdischen Bevölkerung. Dabei wird übersehen, dass auch bereits Kinder Opfer der Enteignung waren und ihr Alltagsleben von den vorherrschenden antisemitischen Gesetzen beschnitten wurde. [[16]](#footnote-16)

„Mit dem Judenstern hat man keine Ausflüge gemacht, und schon vor dem Judenstern war alles Erdenkliche geschlossen, verboten, nicht zugänglich. Dazu gehörte alles, was eine normale Kindheit ausmacht: In das Kino gehen oder in den Zoo, Schlittschuh laufen, Fahrrad fahren oder der Besuch im Schwimmbad.“[[17]](#footnote-17)Doch nicht nur Ausflüge sind Teil schöner Kindheitserinnerungen, einen wesentlichen Punkt stellt auch der Besitz von Spielsachen dar und die Beziehungen, die Kinder zu ihnen aufbauen, zum Beispiel zu Stofftieren. [[18]](#footnote-18)

Wurden Familien, beziehungsweise Kinder deportiert, so schloss bereits die Ankunft den Abschied von geliebten Spielsachen ein. „Ins Lager konnte die Familie nur das Wichtigste mitnehmen und das wurde ihnen bei ihrer Ankunft genommen.“[[19]](#footnote-19) Viele geliebte Gegenstände mussten jedoch in den Wohnstätten zurückgelassen werden, darunter natürlich auch Spielsachen. Wurden die Wohnungen und Häuser später beschlagnahmt, so wechselten nicht nur die darin befindlichen Wertgegenstände wie Gemälde oder kostbare Teppiche den Besitzer. Tatsächlich machten „Spielsachen einen eigenen Posten in den Arisierungen aus. In einem Bericht der „Möbel- und Altwarenaktion, Liquidierungsstelle, Wien V, Grüngasse 14 gab es sogar eine eigene Verkaufsabteilung für Spielzeug.“[[20]](#footnote-20)

„Spielzeug, in welchem Zustand auch immer, wurde in den Händen der Täter ebenso wie alle anderen Gegenstände, derer sie habhaft werden konnten, zur Handelsware. Den Verlust dieser Gegenstände geben die Opfer von damals nur selten an, der Verlust von Geborgenheit erscheint neben dem Verlust so vieler Menschen, die von den Nationalsozialisten ermordet wurden, als unwichtig.“[[21]](#footnote-21)

## 3.2 Kunst

Die Restitution von Raubkunst befasst sich mit der Rückgabe von Kunstgegenständen die von Nationalsozialisten „arisiert“ wurden. Diese „Arisierungen“ waren entweder Diebstähle oder Beschlagnahmungen. Die ehemaligen Besitzer, meist Juden, hatten keine Möglichkeit sich dagegen zu wehren und erhielten keinen Ersatz für die Kunstgegenstände. Betroffen waren vor allem Gemälde, aber auch Plastiken und literarische Werke wie Briefe und Gedichte. Man schätzt, dass allein in Deutschland und Österreich zwischen 1933 und 1945 mehr als 200.000 Kunstschätze geraubt wurden. Vermutlich wurden weitere 100.000 Gegenstände in Westeuropa und 300.000 Gegenstände in Osteuropa gestohlen.[[22]](#footnote-22)

Seit Ende des zweiten Weltkrieges wird mit wechselndem Erfolg versucht die ehemaligen Besitzer - oder deren Erben - ausfindig zu machen, um die Kunstgegenstände zurückzugeben. Die meisten Kunstwerke wurden von den Alliierten in Depots aufgefunden und sichergestellt. Die meisten Gegenstände sollten von dort in die Ursprungsländer zurückgehen und dort an die Eigentümer restituiert werden. Allerdings gelangten viele Kunstschätze aufgrund der Widrigkeiten der Nachkriegszeit in den internationalen Kunsthandel oder Museen. Vorsichtige Schätzungen vermuten, dass bis heute 10.000 Raubkunstwerke noch nicht restituiert wurden.[[23]](#footnote-23)

Dies hat mehrere Gründe: einerseits ist es schwer nachzuvollziehen, wer der ursprüngliche Eigentümer war, andererseits weigern sich Museen und Privatpersonen, Raubkunstwerke, die sich in ihrem Besitz befinden, zurückzugeben. Wenn diese die Raubkunst zurückgeben, erhalten sie für diese keinen finanziellen Ersatz, auch wenn sie nicht wussten, dass der gekaufte oder geerbte Kunstschatz Raubkunst war. Ein aktuelles Beispiel für diese Situation ist der Fall der fünf Gemälde von Gustav Klimt, die von Nazis 1941 beschlagnahmt und dem Belvedere übergeben wurden. Die ursprünglichen Besitzer der Gemälde, war die Familie Bloch-Bauer. [[24]](#footnote-24)

1999 entfachten diese Gemälde einen Rechtsstreit der sechs Jahre andauern sollte. Die Erbin Maria Altmann forderte die Gemälde vom Staat Österreich zurück, was die damalige Unterrichtsministerin Elisabeth Gehrer aber abwies. Daraufhin entbrannte der Rechtsstreit. 2006 endete der Streit mit einem Urteil, das festlegte, dass diese Gemälde an die Erben zurückgegeben werden mussten.

Der Wert dieser Gemälde beläuft sich auf ca. 260 Millionen Euro. Sie wurden noch im Jahre 2006 versteigert. [[25]](#footnote-25)



Abb. 3.2.1.: Ein weiteres Beispiel für eine umstrittene Restitutionsforderung in Österreich: Die Bergmäher (1907) von Albin Egger-Lienz.[[26]](#footnote-26)

## 3.3 Wohnungen und Häuser

Nach dem Anschluss im Jahre 1938 begann auch die „Arisierung“ im wohnlichen oder häuslichen Bereich. So wurden Juden Schritt für Schritt aus ihren Wohnungen verdrängt, teils durch Kündigung, teils durch Zwangsräumung, aber auch teils durch das Handeln und „Mobbing“ der arischen Nachbarn. Prinzipiell war aber die Arisierung der Wohnungen eine sehr spontane Aktion der NSDAP.[[27]](#footnote-27)

Unterschieden wird zwischen privaten Wohnhäusern, Gemeindebauten und Aktionen bei „Mischehen“. Nicht selten war eine Kündigungsfrist von 12 bis 24 Stunden gegeben, aber auch sofortige Kündigungen bei denen die jüdischen Bewohner ihre Schlüssel abgeben mussten und „ad hoc“ die Wohnungen räumen mussten, standen an der Tagesordnung. Daraus erfolgte nicht selten eine Unterstandslosigkeit, welche vor allem für Familien mit kleinen Kindern ein großes Problem darstellte.

Als „Ersatzwohnungen“ erhielten viele Juden manchmal sogar anfänglich größere Wohnungen, vor allem im Bereich des 2. Bezirks in Wien, oder innerhalb der Porzellangasse in Wien IX. Dieser Umstand war aber von kurzer Dauer, da die Wohnungen Schritt für Schritt aufgefüllt wurden- dies bedeutete, dass nicht eine Familie pro Wohnung Platz fand, sondern meist mehrere. Gearbeitet wurde mit Parodien von Seiten der Nationalsozialisten: Die Mieter als Juden nicht Hausgenossen seien. Oder: Wie werde ich meinen Juden los? Wohnten Juden in privaten Wohnhäusern mit Mieterschutz, so konnten diese erst gekündigt werden, als es im Mai 1939 das Gesetz der Mietverhältnisse mit Juden gab.[[28]](#footnote-28)

Problematischer war die Kündigung aus Gemeindebauten. Wohnungen, die vor 1917 erbaut wurden, unterlagen dem Kündigungsschutz. Alle anderen Wohnungen waren aber ohne diesen versehen und man konnte somit leicht die „nicht-arischen“ Mieter delogieren. Zudem verlangte man horrende Kosten für etwaige Renovierungen oder ähnliches. [[29]](#footnote-29)



Abb. 3.3.1.: Zirkusgasse 1 im 2. Wiener Gemeindebezirk: 1941 wurde das Haus enteignet und 1948 an den rechtmäßigen Besitzer restituiert.[[30]](#footnote-30)

Bei Mischehen war eine Kündigung eher schwieriger. Prinzipiell wurde die Wohnung belassen, doch man drängte sehr deutlich auf Scheidung, oder Delogierung. Viele Mischehen zerbrachen, manche fingierten aber nur eine Trennung und ließen die Verwandten als „U-Boote“ weiterhin leben.

Anders verlief die Arisierung bei Eigentum. Als Auszug eines Artikels des Magazins „Profil“: Eines der abenteuerlichsten Kapitel in der Geschichte Adel und Nationalsozialismus schrieb Leopold Freiherr von Popper-Podhragy. Sein aus jüdischer Familie stammender Großvater wurde als größter Holzindustrieller der Monarchie geadelt, das Vermögen betrug rund zehn Milliarden Goldkronen. Den 1918 abgesetzten Kaiser Karl kannte er aus einem der Clubs, in denen man einander in k. u. k. Zeiten traf, dem Automobil- und Aeroclub. Popper-Podhragy wurde zu einem der führenden Legitimisten und mehrmals von der Gestapo verhaftet, einem Hochverratsprozess entging er 1939 durch Flucht. Der Familie gehörten das Bankhaus Korti & Co, Grundstücke in Baden und fast der halbe Schafberg in Wien. Die Nazis erklärten den Besitz zum „Feindvermögen“ und zogen ihn über ein Pflegschaftsverfahren ein. Das frühere Bauland auf dem Schafberg wurde von Wiens NS-Bürgermeister in Grünland für Schrebergärtner umgewidmet. Nach 1945 bekam Popper-Podhragy die Gründe samt den Pachtverträgen der Kleingärtner zurück und verkaufte sie zum Lebensunterhalt sukzessive ab.

Auch die Gemeinde Wien kaufte – und widmete danach einen Teil wieder in teures Bauland zurück. Entschädigung für die Wertminderung wurde abgelehnt. Mitte der sechziger Jahre beschied die Gemeinde: „Die 1939 durchgeführte Umwidmung der Baulandflächen ist zweifellos unter unglücklichen politischen Umständen erfolgt, sie liegt aber durchaus auf der Linie, die heute ebenso wie früher verfolgt werden muss.“

Leopolds 40-jähriger Sohn Johannes Popper-Podhragy fordert jetzt Entschädigung als NS-Opfer. Zur schillernden Vergangenheit seines Vaters zählt nicht nur die Ehe mit der umjubelten Kammersängerin Maria Jeritza. Sie beinhaltet auch die Arbeit in einem Geheimdienst bis 1938 und Widerstand in der Emigration.[[31]](#footnote-31)

Die Rückstellung erwies sich sowohl für Mitwohnungen als auch für Eigentum als sehr schwierig. Direkt nach dem Krieg äußerten zwar die Geschädigten ihre Ansprüche, aber das Geld der Staatskasse war nach den Ereignissen so rar geworden, dass man Mühe hatte, die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. Zudem ist anzumerken, dass zahlreiche Juden durch die Massenvernichtungen getötet wurden und eine Rückstellung dadurch nicht möglich war, sowie an die Verwandten als nicht nötig empfunden wurde. Von Seiten der Regierungen waren die unterschiedlichsten Meinungen vertreten. Man konnte sich nicht einigen und es wurden Einträge eingereicht und wieder abgelehnt. [[32]](#footnote-32)

1948 kam es zum ersten Beschluss. „Seitens des Bundes wurde darauf gedrängt, dass alle jüdischen Wohnungen zurückzustellen wären, was die anwesenden Ministerien Vertreter jedoch entschieden ablehnten und darauf hinwiesen, dass „der Verlust der Wohnung den stärksten Widerstand aller betroffenen Kreise erwarten lässt“. Außerdem sei diese Frage in der allgemeinen Meinung „entsprechend der nazistischen Propagandabehauptungen, es gehe nur um die Juden als rein jüdische Angelegenheit“ aufgefasst worden, wodurch bei zu rigoroser Rückstellung „eine starke antisemitische Welle zu erwarten sei“. [[33]](#footnote-33)

Die Vertreter des Bundes wurden auch darauf hingewiesen, es sei „besser, ein mögliches Gesetz durchzuführen, als einen Entwurf, der mit überspannten Erwartungen keine Aussicht auf Gesetzwerdung habe. Im Zuge der weiteren Beratungen wurde auch noch eine „Schutzbestimmung“ für jene aufgenommen, die deren Wohnung erst nach vollkommener Räumung übernommen hatten, sodass der Nachfolger des Geschädigten nur dann als Entzieher vermutet wurde, wenn er binnen drei Monaten nach der Entziehung die Wohnung bezogen hatte.[[34]](#footnote-34)

Interessanterweise erbrachte dieses Gesetz wiederum große Widerstände in der Politik. Unter anderem forderte die ÖVP unter Dr. Eugen Margarétha, dass man von dem Gesetz absah, da es den Erwerbern der jüdischen Wohnungen zu widerrechtlich war. Vizekanzler Adolf Schärf sprach dahingegen aber lediglich von „technischen Schwierigkeiten“ bei der Rückstellung. [[35]](#footnote-35)

1. Hartung Hannes: Kunstraub in Krieg und Verfolgung - Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 554. [↑](#footnote-ref-1)
2. Armbruster Thomas: Rückerstattung der Nazi Beute - Schriften zum Kulturgüterschutz, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Berlin 2008), S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
3. Tanzer Michael: „Arisierte“ Vermögenswerte im Steuerrecht der Zweiten Republik, Band 30, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S. 112. [↑](#footnote-ref-3)
4. http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/rueckstellungs gesetze.html, Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-4)
5. Tanzer Michael: „Arisierte“ Vermögenswerte im Steuerrecht der Zweiten Republik, Band 30, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S. 89. [↑](#footnote-ref-5)
6. Embacher Helga: Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde, Band 27, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2003), S. 45. [↑](#footnote-ref-6)
7. Embacher Helga: Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde, Band 27, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2003), S. 47. [↑](#footnote-ref-7)
8. Armbruster Thomas: Rückerstattung der Nazi Beute - Schriften zum Kulturgüterschutz, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Berlin 2008), S. 386. [↑](#footnote-ref-8)
9. Armbruster Thomas: Rückerstattung der Nazi Beute - Schriften zum Kulturgüterschutz, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Berlin 2008), S. 389. [↑](#footnote-ref-9)
10. Armbruster Thomas: Rückerstattung der Nazi Beute - Schriften zum Kulturgüterschutz, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Berlin 2008), S. 389. [↑](#footnote-ref-10)
11. http://www.provenienzforschung.gv.at/index.aspx?ID=27&LID=1, Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-11)
12. http://de.wikipedia.org/wiki/Restitution\_(Österreich), Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-12)
13. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen& Gesetzesnummer=10010094, Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-13)
14. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen& Gesetzesnummer=10010094, Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-14)
15. Anton Michael: Illegaler Kulturgüterverkehr - Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Berlin 2010), S. 101. [↑](#footnote-ref-15)
16. Jabloner Clemens, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva (Hg.): „Arisierung“ von Mobilien, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S 367. [↑](#footnote-ref-16)
17. Jabloner Clemens, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva (Hg.): „Arisierung“ von Mobilien, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S 367. [↑](#footnote-ref-17)
18. Jabloner Clemens, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva (Hg.): „Arisierung“ von Mobilien, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S 369. [↑](#footnote-ref-18)
19. Jabloner Clemens, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva (Hg.): „Arisierung“ von Mobilien, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S 372. [↑](#footnote-ref-19)
20. Jabloner Clemens, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva (Hg.): „Arisierung“ von Mobilien, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S 370. [↑](#footnote-ref-20)
21. Jabloner Clemens, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva (Hg.): „Arisierung“ von Mobilien, Oldenbourg-Verlag, (Wien 2004), S 378. [↑](#footnote-ref-21)
22. Goschler Constantin, Ther Philipp (Hg.): Raubkunst und Restitution - „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Fischer-Taschenbuch-Verlag, (Frankfurt am Main 2003), S. 113f. [↑](#footnote-ref-22)
23. Hartung Hannes: Kunstraub in Krieg und Verfolgung - Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 23. [↑](#footnote-ref-23)
24. Hartung Hannes: Kunstraub in Krieg und Verfolgung - Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 23. [↑](#footnote-ref-24)
25. Goschler Constantin, Ther Philipp (Hg.): Raubkunst und Restitution - „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Fischer-Taschenbuch-Verlag, (Frankfurt am Main 2003), S. 113. [↑](#footnote-ref-25)
26. http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/8d/Albin\_Egger-Lienz\_Bergmäher.jpg, Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-26)
27. Graf Georg, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Kowarc Susanne: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Band 14, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 155. [↑](#footnote-ref-27)
28. Graf Georg, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Kowarc Susanne: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Band 14, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 155f. [↑](#footnote-ref-28)
29. Graf Georg, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Kowarc Susanne: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Band 14, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 175. [↑](#footnote-ref-29)
30. https://metadb.wrwks.at/open/previewimage/252350/thumb.jpg, Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-30)
31. http://www.profil.at/articles/0422/560/82825/der-adel-nazis-teil-2-reich-reich, Stand 10.09.2015 [↑](#footnote-ref-31)
32. Graf Georg, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Kowarc Susanne: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Band 14, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 175. [↑](#footnote-ref-32)
33. Graf Georg, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Kowarc Susanne: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Band 14, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 175. [↑](#footnote-ref-33)
34. Graf Georg, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Kowarc Susanne: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Band 14, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 176f. [↑](#footnote-ref-34)
35. Graf Georg, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Kowarc Susanne: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Band 14, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag, (Zürich 2004), S. 176f. [↑](#footnote-ref-35)